

§ 10

(1) Ausgehend vom Gesamtlimit des Arbeitskräfteplanes — in den Bereichen der materiellen Produktion abzüglich der Anzahl und des Lohnfonds der Produktionsarbeiter — wird der betriebliche Stellenplan vom Leiter des Betriebes bzw. der Einrichtung bestätigt.

(2) Der Stellenplan muß so erarbeitet werden, daß die Durchführung aller von den Betrieben zu lösenden Aufgaben gewährleistet ist und daß die von den Leitern der Hauptverwaltungen herausgegebenen Empfehlungen über die Entwicklung der übrigen Beschäftigten des industriellen Personals bzw. des entsprechenden Personals in den anderen Wirtschaftsbereichen beachtet werden.

(3) Eine Bestätigung betrieblicher Stellenpläne durch die Hauptverwaltung und andere übergeordnete Organe entfällt.

§ U

Die Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, die von ihrer Hauptverwaltung erhaltenen staatlichen Aufgaben hinsichtlich der Neueinstellungen von Lehrlingen den Räten der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, bis spätestens 10. Januar 1957 bekanntzugeben. Sie haben sich vor Beginn der Werbung von den zur Schulentlassung kommenden Jugendlichen für die Berufsausbildung mit dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, in Verbindung zu setzen, damit ein abgestimmter Werbeplan für alle Betriebe des Kreises ausgearbeitet werden kann. Die Räte der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, sind berechtigt, für bestimmte Berufe bzw. für bestimmte Betriebe Werbebeschränkungen auszusprechen.

§ 12

Wie im Jahre 1956 werden auch 1957 von den Betrieben in der sozialistischen Wirtschaft zur betrieblichen und regionalen Lenkung der Arbeitskräfte Arbeitskräftebilanzen ausgearbeitet. Die Räte der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, legen in eigener Verantwortung fest, welche Betriebe im I. Quartal 1957 Arbeitskräftebilanzen und Monatsmeldungen auszuarbeiten haben. Die vom Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, aufgeforderten Betriebe haben diesem folgende Bilanzunterlagen und Analysen vorzulegen:

- a) Für das I. Quartal 1957 unmittelbar nach Erhalt der staatlichen Aufgaben, jedoch spätestens bis 10. Januar 1957 eine Übersicht über die Entwicklung der Anzahl der Beschäftigten (ohne Lehrlinge). Diese Übersicht muß folgende Angaben enthalten:

Anzahl der Beschäftigten (ohne Lehrlinge)

am 31. Dezember 1956,

Anzahl der Beschäftigten (ohne Lehrlinge)

voraussichtlich am 31. März 1957,

Zuwachs bzw. Abnahme im I. Quartal 1957,

Anzahl der auslernenden Lehrlinge
im I. Quartal 1957.

- b) Für den Monat Januar 1957 ebenfalls bis spätestens 10. Januar 1957, für die Monate Februar und März jeweils am 3. des laufenden Monats eine Monatsmeldung über den ungedeckten Bedarf und die notwendigen Umsetzungen von Arbeitskräften (Muster siehe Anlage 2).

§ 13

Für den Zeitraum des II. bis IV. Quartals 1957 gibt das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung eine gesonderte Anordnung und die entsprechenden metho-

dischen Erläuterungen für die auszuarbeitenden Quartalsbilanzen über Bedarf und Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften sowie für die Monatsmeldungen heraus.

III.

Abrechnung des Arbeitskräfteplanes

§ 14

Für die Abrechnung des Arbeitskräfteplanes sind die Erläuterungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und des Fachministeriums verbindlich.

§ 15

Die Abrechnungsbasis für den Arbeitskräfteplan ist hinsichtlich der Quartalsabrechnung in den Bereichen der materiellen Produktion die vom Leiter des Betriebes bestätigte Quartalsaufteilung, hinsichtlich der halbjährlichen Abrechnung in den Bereichen außerhalb der materiellen Produktion die staatliche Jahresaufgabe.

IV.

§ 16

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 5 der Anordnung vom 20. Februar 1956 über weitere Maßnahmen zur Verbesserung und Vereinfachung der Planung in der volkseigenen Industrie (GBI. I S. 213) außer Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1956

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: Gregor v.

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Nomenklatur für die Herausgabe der staatlichen Aufgaben:**L Industriebetriebe, Betriebe der Bauindustrie und des Verkehrs:**

- 1957
- 1) Arbeitsproduktivität je Prod.-Arbeiter (bezogen auf Bruttoproduktion nach Planpreisen).....(in DM)
 - 2) Durchschnittslohn je Prod.-Arbeiter (in DM)
 - 3) Anzahl der Gesamtbeschäftigten .. (in Personen)
 - 3.1) Anzahl der Prod.-Arbeiter (in Personen)
 - 4) Gesamtlohnfonds(in TDM)
 - 5) Neueinstellungen von Lehrlingen .. (in Personen)
 - 5.1) darunter: für die Lohngruppen III und IV.....(in Personen)

II. Betriebe des staatlichen Einzelhandels:

- 1) Arbeitsproduktivität je Verkaufskraft, umgerechnet auf Vollkräfte .. (in DM)
- 2) Durchschnittslohn je Verkaufskraft, umgerechnet auf Vollkräfte.....(in DM)
- 3) Anzahl der Gesamtbeschäftigten .. (in Personen)
- 4) Gesamtlohnfonds(in TDM)
- 5) Neueinstellungen von Lehrlingen .. (in Personell)

III. Landwirtschafts- und Großhandelsbetriebe, VDK-Handel, Einrichtungen des Post- und Fernmeldewesens, Sonstige Einrichtungen der Ministerien:

- 1) Anzahl der Gesamtbeschäftigten .. (in Personen)
- 2) Gesamtlohnfonds(in TDM)
- 3) Neueinstellungen von Lehrlingen .. (in Personen)
- 3.1) darunter: für die Lohngruppen III und IV..... (in Personen)